

Informationen nach Artikel 13 und Artikel 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) sowie das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürger*innen.

Um Ihren Antrag nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bearbeiten zu können ist es erforderlich, dass die zuständige Stelle von Ihnen und ggf. weiteren Mietgliedern Ihres Haushaltes personenbezogene Daten verarbeitet. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und Ihre Datenschutzrechte informieren.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen der Stadt Willich

Stadt Willich
vertreten durch den Bürgermeister
Geschäftsbereich Soziales - I/16 -
Team Soziale Grundversorgung
Gießerallee 6
47877 Willich
Telefon: 02154 oder 02156 949-0
Fax: 02154 oder 02156 949-805
E-Mail: sgv@stadt-willich.de

Kontaktdaten des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Stadt Willich
Datenschutzbeauftragte/r
Hausanschrift/Verwaltungsgebäude:
Rothweg 1a
47877 Willich
Postanschrift:
Hauptstraße 6
47877 Willich
Telefon: 02154 oder 02156 949-226
E-Mail: datenschutz@stadt-willich.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes beziehungsweise zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet, das heißt insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten und ggf. von Daten weiterer Mitglieder Ihres Haushalts bilden Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Absatz 2 DS-GVO, § 3 DSGVO NRW i.V.m. §§ 67a ff. SGB X und § 23 WoGG.

Darüber hinaus ist die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO auch möglich, wenn und soweit Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

Datenerhebung bei den betroffenen Personen – sog. Eigenerhebung

Auf Verlangen der Wohngeldstelle der Stadt Willich haben alle Haushaltsmitglieder und sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen, über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben, vgl. § 23 Abs. 1 WoGG.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten und die Folgen der Nichtbereitstellung

Wenn Sie Wohngeld bei der Wohngeldstelle der Stadt Willich beantragt haben, sind Sie und alle Haushaltsmitglieder sowie sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass Sie alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben müssen, ebenso Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten und ggf. auch das persönliche Erscheinen bei der Wohngeldstelle der Stadt Willich.

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger*in einer Überweisung - aber nicht deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung).

Wenn und soweit Sie, Ihre Haushaltsmitglieder sowie sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen, dazu nicht bereit sind, können die zuständigen Stellen nicht prüfen, ob für Sie ein Anspruch auf Zahlung von Wohngeld besteht. Als Folge davon kann über Ihren Antrag nicht abschließend entschieden werden und keine Bewilligung von Wohngeld erfolgen bzw. müssen bereits bewilligte Leistungen wieder versagt werden, vgl. §§ 66, 60 SGB I.

Datenerhebung bei anderen Stellen (Fremderhebung)

Sofern Sie und Ihre Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldstelle der Stadt Willich auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben,

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. beim Vermieter über das Mietverhältnis, bei Banken und Kreditinstitute, z.B. über das über das Arbeitseinkommen) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrennt-lebende] Ehepartner*innen) - vgl. § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung, vgl. §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht,
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemäß § 21 Abs. 4 SGB X und - insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern - zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid aufgrund von § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuche bei Banken und Kreditinstituten hat die mitwirkungspflichtige Person der Wohngeldstelle der Stadt Viersen zu erstatten, vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG.

Art der personenbezogenen Daten

Die Wohngeldstelle der Stadt Willich verarbeitet im Rahmen Ihres Wohngeldantrages insbesondere folgende Daten:

a) Stammdaten/Kontaktdaten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mailadresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Rentenversicherungsnummer/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.

b) Daten zur Einkommensermittlung/Vermögensermittlung, die für die Leistungsgewährung erheblich sind:

Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Daten über den Bezug von Sozialleistungen (Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart), Daten zu Wohnraummietverträgen, Daten über Unterhaltsansprüche/Regressansprüche, Daten zur Krankenversicherung/Rentenversicherung/Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung eventueller Beschäftigungsverhältnisse.

Manueller bzw. automatisierter Abgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

Speicherdauer / Löschungsfrist

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldstelle der Stadt Willich gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

Ist eine Forderung der Wohngeldstelle der Stadt Willich (Rückforderung, Erstattungsbescheid usw.) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften des § 52 Abs. 2 SGB X 30 Jahre lang aufbewahrt.

Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht,

- **Auskunft** über die bei uns gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO, 83 SGB X),
- dass unrichtige Daten über Sie bei uns **berichtigt** werden (Art. 16 DS-GVO, § 84 SGB X),
- dass nicht mehr erforderliche Daten über Sie bei uns unverzüglich **gelöscht** werden (Artikel 17 DS-GVO, 84 SGB X),
- dass unter bestimmten Bedingungen die Verarbeitung Ihrer Daten **eingeschränkt** wird (Art. 18 DS-GVO, § 84 SGB X),
- eine Einwilligung (sofern erteilt) jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu **widerrufen** (Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

- Gemäß Art. 21 DS-GVO haben Sie grundsätzlich ein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Wenn und soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben und zugleich entweder kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung Ihrer Daten besteht oder keine Rechtsvorschrift vorliegt, die uns zur Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet. Dieses Recht kann gem. § 84 Abs. 5 SGB X möglicherweise wiederum eingeschränkt sein.

Möchten Sie eines Ihrer **Rechte in Anspruch nehmen**, dann wenden Sie sich bitte an den **Verantwortlichen** bzw. an die **behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten** (die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der ersten Seite).

Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Sie haben nach Artikel 77 DS-GVO außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu **beschweren**, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die zuständige Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Hausanschrift:

Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

Postanschrift:

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424-0

Fax: 0211 38424-999

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de